

ZnSO_4 17,51 % S. Man erkennt ohne weiteres, wie wesentlich beim Zinksulfat genügend hohes Erhitzen ist. Beim Kupfersulfat würde bereits Durchglühen mit dem Teclubrenner genügen.

Tabelle 1.

Versuch Nr.	Substrat	Einwaage in g	cm³ $\text{n}/_10 \text{NaOH}$	% S	Differenz	Art des Erhitzens
1	CuSO_4	0,5	7,95	12,75	-0,1	Teclu-Brenner
2		0,5	8,05	12,9	+0,05	Teclu-Brenner
3		0,5	8,0	12,8	-0,05	Gebläse
4	ZnSO_4	0,5	9,8	15,7	-1,81	2 h mit Teclu-
5		0,5	10,04	16,1	-1,41	3 h Brenner
6		0,5	11,02	17,85	+0,14	Gebläse
7		0,5	11,02	17,65	+0,14	Gebläse
8		0,5	10,9	17,45	-0,06	Gebläse

Auch bei der Analyse von Schwefeleisen¹⁶⁾ traten keine Schwierigkeiten auf (Tab. 2). Es sind zwei Sorten mit einem nach dem Bromsalzsäure-Verfahren¹⁷⁾ ermittelten S-Gehalt von 30,76 und 28,92% analysiert worden.

Tabelle 2.

Versuch Nr.	Einwaage in g	cm³ $\text{n}/_10 \text{NaOH}$	% S	Differenz
9	0,5	19,2	30,75	-0,01
10	0,5	19,1	30,6	-0,16
11	0,5	18,0	28,85	-0,07
12	0,5	18,05	28,95	+0,03

Tab. 3 enthält die Analysen von verschiedenen Schwefelkiesen. Trotz des hohen S-Gehaltes können auch hier bei vorsichtigem Abrösten brauchbare Ergebnisse erhalten werden. Nur in den beiden ersten Kiesproben war Gips vorhanden. Wichtig ist hier vor allem, daß stets genügend Luft vorhanden ist. Die Schnelligkeit des Erhitzens hängt also ganz von der Luftzufuhr ab. Bei S-Abscheidung im Rohr ist die Analyse zu verwerfen. Vielleicht wäre hier das Arbeiten im O_2 -Strom vorteilhaft.

Tabelle 3.

Versuch Nr.	Substrat	% S (Lunge)	Einwaage in g	cm³ $\text{n}/_10 \text{NaOH}$	% S	Differenz
13	Kies frei von Cu u. Zn ..	40,95	0,25	12,55	40,2	-0,75
14			0,25	12,6	40,35	-0,6
15	Feinkies	46,72	0,25	14,65	46,95	+0,23
16			0,25	14,75	47,3	+0,58
17	Stückkies	44,52	0,25	13,9	44,55	+0,03
18			0,25	13,85	44,4	-0,12

Schließlich sind in Tab. 4 die Ergebnisse an Kiesabbränden verzeichnet. Die Werte stimmen gleichfalls mit den nach Lunge erhaltenen sehr gut überein. Die zweite Abbrandprobe war gipshaltig, und zwar lagen 0,69% S als CaSO_4 vor. Berücksichtigt man dies, so ergibt sich zwischen den beiden Bestimmungsmethoden nur eine Differenz von +0,03%. In der dritten Abbrandprobe waren beträchtliche

¹⁶⁾ Handelspräparat der Fa. Schuy, Nürnberg-Doos.¹⁷⁾ Lunge-Berl., I. c., S. 1420.

Kupfer- und Zinkmengen. Jedoch zeigten sich auch hierbei keine Schwierigkeiten.

Tabelle 4.

Versuch Nr.	Substrat	% S (Lunge)	Einwaage in g	cm³ $\text{n}/_10 \text{NaOH}$	% S	Differenz
19	Feinkies-Abbrand	3,70	0,5	11,3	3,62	-0,08
20			0,5	11,3	3,62	-0,08
21	Stückkies-Abbrand frei von Cu u. Zn	2,30	0,5	5,1	1,64	-0,66
22			0,5	5,1	1,64	-0,66
23	Stückkies-Abbrand	15,4	0,5	9,54	15,3	-0,1
24			0,5	9,64	15,46	+0,06

Nach den bei den Modellanalysen erzielten günstigen Erfahrungen ist die neue Methode dann in den Betrieb übernommen worden. In der nächsten Tabelle finden sich die innerhalb einer Zeitspanne von zehn Tagen zur normalen Betriebskontrolle der Schwefelsäurefabrikation durchgeführten Analysen:

Tabelle 5.

Versuch Nr.	Substrat	% S (Lunge)	Einwaage in g	cm³ $\text{n}/_10 \text{NaOH}$	% S	Differenz
25	Kies-Abbrand, frei von Cu u. Zn ..	2,51	1,0	12,2	1,95	-0,56 ¹⁸⁾
26			1,0	12,25	1,96	-0,55
27	Feinkies-Abbrand	3,64	0,5	11,7	3,75	+0,11
28			0,5	11,8	3,78	+0,14
29	Stückkies-Abbrand	11,68	0,5	7,18	11,52	-0,16
30			0,5	7,24	11,6	-0,08
31	Feinkies	48,54	0,25	15,05	48,25	-0,29
32			0,25	15,1	48,4	-0,14
33	Kies frei von Cu u. Zn ..	42,64	0,25	13,2	42,3	-0,34 ¹⁹⁾
34			0,25	13,2	42,3	-0,34
35	Stückkies	43,68	0,25	13,55	43,4	-0,28
36			0,25	13,6	43,6	-0,08

Im Laboratorium der Fa. G. Schuy Nachf. in Nürnberg-Doos wird nun seit mehr als einem Jahr nach dieser eleganten Methode zur größten Zufriedenheit gearbeitet. Ihre Vorteile besonders hinsichtlich einer für den Betrieb nicht unwichtigen Zeitersparnis treten so offensichtlich zutage, daß sie als der alten Lungenischen Methode²⁰⁾ wesentlich überlegen angesehen werden muß.

Die Anwendungsmöglichkeiten der Grote-Apparatur sind naturgemäß mit den dargelegten Beispielen noch nicht erschöpft. Wünschenswert wäre vor allem die Einbeziehung noch weiterer Sulfide und Sulfate und anderer anorganischer Schwefelverbindungen. Vielleicht läßt sich damit auch die analytische Zusammensetzung von Sulfatgemischen ermitteln. Jedenfalls scheint die Apparatur für die Untersuchung einer Reihe pyrogener Zersetzungreaktionen geeignet zu sein. Ergänzende Versuche in den angedeuteten Richtungen sind beabsichtigt. [A. 47.]

¹⁸⁾ 0,56% S liegen in diesem Abbrand als Gips vor.¹⁹⁾ Auch hier ist Gips vorhanden.²⁰⁾ Lunge-Berl., S. 469.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Zur Verwertung von Gutachten zu Werbezwecken. (Aus amtlichen Erläuterungen des Werberates der deutschen Wirtschaft — „Wirtschaftswerbung“ 4, 21ff. [1937].) Gutachten dürfen zur Werbung nur benutzt werden, wenn sie von wissenschaftlich oder sachlich hierzu berufenen Personen unter Angabe von deren Namen, Beruf und Anschrift erstattet werden. Der Inhalt der Gutachten muß sachlich richtig sein; er darf nicht eine Herabsetzung des Wettbewerbers enthalten. In der Werbung werden häufig wissenschaftliche Aufsätze über bestimmte Erzeugnisse veröffentlicht, die von Persönlichkeiten verfaßt sind, die an der Herstellung der fraglichen Erzeugnisse beteiligt sind. Grundsätzlich ist hiergegen nichts einzuwenden. Es muß aber in Erscheinung treten, daß der Verfasser der Abhandlung in dem herstellenden Werk beschäftigt ist. Andernfalls könnte der Eindruck erweckt werden, es handele sich um die unparteiische Äußerung einer unbeteiligten Persönlichkeit, während es sich in Wirklichkeit um die Veröffentlichung einer beteiligten Partei handelt. Auch die Verwendung von Auszügen aus Gutachten ist grund-

sätzlich gestattet. Es muß jedoch die Sicherheit gegeben sein, daß der Auszug singgemäß mit dem Gutachten übereinstimmt. Wenn Auszüge aus Gutachten in Werbeschriften veröffentlicht werden, ist im übrigen darauf zu achten, daß deutlich zu erkennen ist, wo das Gutachten aufhört und die eigene Werbung der Firma, die das Werbeblatt herausgibt, beginnt. [GVE. 8.]

Besteuerung von Einkünften aus Rezepten, die ein im Auslande ansässiger Chemiker einem inländischen Betrieb übermittelt. (Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 5. August 1936 — VI A 208/36 — Reichssteuerbl. 1936 S. 1132 Nr. 931 — Auszug.) Der Beschwerdeführer ist Chemiker, er wohnt im Ausland. Eine eigene Betriebsstätte im Inland hat er nicht. Streitig ist, ob er aus der Überlassung eines chemisch-technischen Rezeptes an eine deutsche Firma mit den laufenden Vergütungen, die er in Form einer Umsatzprovision auf Grund eines 1926 geschlossenen Vertrages von der deutschen Firma erhält, in Deutschland steuerpflichtig ist.

Das Finanzgericht hat den Beschwerdeführer für die ganzen Jahre 1931 bis 1933 laut § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes von 1925 zur Einkommensteuer herangezogen, weil erst nach Ablauf von 15 Jahren die beiderseitigen vereinbarten Bindungen entfielen und die deutsche Firma das Recht erlange, sich des Wortzeichens und Herstellungsverfahrens uneingeschränkt zu bedienen. Bis dahin bestehe ein Schwebezustand, und die deutsche Firma habe nicht das Eigentum an dem Rezept erworben. Die Provisionen seien daher echte Lizenzgebühren, d. h. Gegenleistungen für die Überlassung des Herstellungsrechts und die Benutzung des Warenzeichens während der Vertragsdauer. Es handle sich nur um einen aufschließend bedingten Kaufvertrag, der gegenüber dem Lizenzanspruch von untergeordneter Bedeutung sei. Belanglos sei auch, daß die deutsche Firma selbst das Wörtzeichen sich habe in Deutschland schützen lassen müssen.

1. Zunächst verstößt die Auslegung, die das Finanzgericht dem Vertrag gibt, gegen den klaren Wortlaut und den Sinn des Vertrags. Das Rezept, d. h. die Kenntnis eines Geheimverfahrens, samt den Rechten aus dem Rezept hat der Beschwerdeführer der deutschen Firma zeitlich unbeschränkt überlassen. Es war zwar für die Überlassung eine auflösende Bedingung vorbehalten. Diese ist aber nicht eingetreten. Im übrigen ändert die auflösende Bedingung (Rücktritt vom Vertrag im Fall ungenügender Auswirkung) nichts daran. Zeitlich beschränkt ist nur die Gegenleistung, indem nach Ablauf von 15 Jahren die Provision entfällt, obwohl der deutschen Firma auch weiterhin dann das Rezept, das Warenzeichen und das Herstellungsrecht verblieben. Nach Ablauf der ersten 2 Jahre — die nicht Gegenstand dieses Steuerstreits sind — hatten weder der Beschwerdeführer noch die deutsche Firma irgendwie ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht und war das Recht der deutschen Firma an dem Warenzeichen und Rezept im Verhältnis der Beteiligten untereinander völlig ohne zeitliche Beschränkung. Gegenüber dem Beschwerdeführer hat die Firma auch nach Ablauf der Schutzfrist das alleinige Herstellungsrecht, sie allein besitzt auch dann noch das Rezept; es schadet ihr deshalb nicht, daß der Wörtzeichenschutz alsdann nicht mehr besteht.

2. Eine Änderung ist jedoch zu ungünsten des Beschwerdeführers eingetreten mit der Änderung des Einkommensteuergesetzes 1925 durch die Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I, S. 736). Danach sind ab 10. Dezember 1931 in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig auch Einkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit, die im Inland Verwertung findet. Der Beschwerdeführer hat ein Rezept erfunden, das er in Deutschland verwertet. Derartige wirtschaftliche Vorgänge werden nach dem Aufbau des Einkommensteuergesetzes zunächst der freiberuflichen Tätigkeit zugerechnet als Auswertung besonderer geistiger Leistung auf dem Gebiet der chemischen Technik. Der wirtschaftliche Erfolg dieser freiberuflichen Tätigkeit dient unmittelbar der deutschen Volksgemeinschaft, da das Erzeugnis der wissenschaftlichen Tätigkeit in Deutschland oder von Deutschland aus vertrieben und die Vergütung aus dem Inland, also zu Lasten der deutschen Volksgemeinschaft, gezahlt wird. Gerade der Verkauf eines Rezepts, eines Patents oder sonstigen Schutzrechts für geistige Leistungen aus dem Ausland in das Inland gegen eine Vergütung ist also der Fall, der durch die Änderung des Gesetzes steuerlich getroffen werden sollte. Der Verwertung, d. h. der Zufluss des Gegenwerts, ist hier Gegenstand der Steuer, hier also der Bezug der Vergütungen. Diese Gesetzesvorschrift ist am 10. Dezember 1931 in Kraft getreten. Von diesem Tag ab sind auch Vergütungen, die der Beschwerdeführer für den Verkauf des Rechts erhalten hat, in Deutschland beschränkt steuerpflichtig geworden. Daran würde es auch nichts ändern, wenn der Beschwerdeführer als Erfinder nicht freiberuflich, sondern gewerblich tätig geworden sein sollte. [GVE. 11.]

Zur gewerbeertragsmäßigen Mitarbeit der Ehefrau im Unternehmen des Ehemannes. (Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 10. Januar 1936 — VIII GSt. 11/34.) Bei Beurteilung der Frage, ob der Betriebsinhaber die Vergütung, die er seiner in seinem Unternehmen tätigen Ehefrau gewährt hat, als Betriebsausgabe absetzen darf, ist auch angesichts nationalsozialistischer Weltanschauung § 1356 Abs. 2 BGB zu berücksichtigen, wonach die Frau verpflichtet ist, im Geschäfte des Mannes zu arbeiten, soweit die Tätigkeit nach den Verhältnissen üblich ist, in denen die Ehegatten leben. Im Einzelfall kommt es außer der Frage der Üblichkeit der Mitarbeit der Ehefrau auch noch darauf an, ob eine solche Tätigkeit wirtschaftlich gerechtfertigt, die Ehefrau wie eine Angestellte in dem Betrieb eingeordnet, ein ernstlich gemeintes Angestelltenverhältnis begründet und das Gehalt angemessen ist. [GVE. 30.]

Bremen. Gesundheitsdienstordnung des Senators für die innere Verwaltung. Vom 13. September 1935 (Gesetzbl. S. 191). Nach § 7 gehört zu den Anstalten des öffentlichen Gesundheitsdienstes unter anderem das chemische Staatslaboratorium, dessen Beamten der Behörde für

das Gesundheitswesen unterstellt sind. Im übrigen gilt nach § 23 für Chemiker folgendes: Staatlich geprüfte Nahrungsmittelchemiker und Handelschemiker, die im bremischen Staatsgebiet auf dem Gebiete des Gesundheitswesens beruflich (d. h. freiberuflich, z. B. Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, Untersuchung von Harn, Feststellung von Giften in Bedarfsgegenständen, Untersuchung von Abgasen usw.) tätig werden wollen, haben vor ihrer Vereidigung und vor Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Gesundheitsamt ihre Befähigungsnachweise vorzulegen. Sie werden in das amtliche Verzeichnis der staatlich geprüften Nahrungsmittelchemiker und beeidigten Handelschemiker eingetragen. Bei Aufgabe der Tätigkeit haben sie dem staatlichen Gesundheitsamt hieron zwecks Streichung in dem amtlichen Verzeichnis Mitteilung zu machen. [GVE. 5.]

Polizeiliche Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten. (Runderlass des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 2. Februar 1937 — III a 9827/36 — Reichsarbsbl. III S. 60 — und vom 16. Februar 1937 — III a 3364/37 — ebenda.) Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen Mängel vorfinden, zunächst versuchen, deren Beseitigung durch gütliche Vorstellungen und Ratschläge zu erreichen. Führt dies nicht zum Ziele oder erscheint von vornherein die Anwendung von Zwangsmitteln geboten, so haben die Gewerbeaufsichtsämter im Wege der polizeilichen Verfügung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die § 120d und 139b der Gewerbeordnung die Ausführung der Maßnahmen anzuordnen. Die Verfügung ist dem Betriebsunternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen. Soweit die Anordnung zur Verhütung von Unfällen ergeht, ist eine Abschrift der zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Stellen die Gewerbeaufsichtsbeamten eine mit Strafe bedrohte Zu widerhandlung fest, so ist, wenn nicht die Besonderheiten des einzelnen Falles eine mildere Behandlung angebracht erscheinen lassen, Bestrafung herbeizuführen, und zwar haben die Gewerbeaufsichtsämter bei Übertretungen die Strafe durch Verfügung selbständig festzusetzen, in allen anderen Fällen die Bestrafung bei dem zuständigen Amts- oder Staatsanwalt zu beantragen. Die Gewerbeaufsichtsämter sind auch befugt, die Vorladung von Personen im Zwangswege durchzuführen, soweit es sich um die Aufklärung von Verbrechen oder Vergehen handelt. Eine Bestrafung erscheint in der Regel nur dann gerechtfertigt, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Dies wird bei Übertretungen von Arbeitsschutzbestimmungen zumeist der Fall sein; denn die Arbeitskraft ist als wertvollstes Gut vor Schädigung und Ausbeutung nachdrücklich zu schützen. Liegt ein öffentliches Interesse an einer Bestrafung in diesem Sinne nicht vor, so soll doch wenigstens eine Verwarnung ausgesprochen werden. Die Strafe soll sich nicht nur nach der Schwere des Verstoßes, sondern auch nach den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Person des Unternehmers richten, wobei auch auf den Strafzweck Bedacht zu nehmen ist. Gegen die Strafverfügung kann der Unternehmer innerhalb einer Woche nach Erhalt gerichtliche Entscheidung beim Gewerbeaufsichtsamt oder unmittelbar beim Amtsgericht beantragen. Statt dessen kann der Bestrafte binnen zwei Wochen Beschwerde beim Regierungspräsidenten einlegen. Es ist jedoch im gleichen Falle nur eines dieser Rechtsmittel zulässig. Durch ein bei dem Gewerbeaufsichtsamt zu führendes Strafreister sind wiederholte Verstöße leicht festzustellen. — Die Regelung bezieht sich auf das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches. [GVE. 12.]

Betrieb eines Heilinstitutes durch eine sich als „Chemiker“ bezeichnende Person. Anpreisung eines Heilverfahrens unter Gewähr des Erfolges ohne jahrlange Erprobung. (Urteil des Preuß. Oberverwaltungsgerichtes vom 1. Oktober 1936 — III C 2. 36.) Das Bezirksverwaltungsgericht zu K. hatte gegen den sich „Chemiker“ nennenden S., der in einer Zeitungsanzeige eine vollkommene Heilung der Zuckerkrankheit und in einer Werbekarte eine Behandlung der verschiedensten Krankheiten mittels seines „Walajul“-Verfahrens unter Gewähr des Erfolges zugesichert hat, auf Grund der Preuß. Polizeiverordnung vom 2. Juli 1933 (Gesetzess. S. 215), wonach die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Mitteln oder Verfahren zur Verhütung, Linderung und Heilung von Menschen- und Tierkrankheiten

verboten sind, ein Zwangsgeld festgesetzt. Die Klage des S. hat das Oberverwaltungsgericht mit folgender Begründung abgewiesen: Das Bezirksverwaltungsgericht hat in einwandfreier Weise festgestellt, daß die Zusicherung des Klägers über die Heilwirkung des Walajul-Verfahrens dem Stande der Wissenschaft nicht entsprach. Ein neues Heilverfahren kann dann erst als vollständig wirksam angesehen werden, wenn jahrelange umfangreiche Versuche vorliegen, insbesondere eine genügende Anzahl von Kranken damit behandelt und vor allem auch nach Abschluß der Behandlung noch längere Zeit beobachtet ist, ob eine dauernde Heilung vorliegt und keinerlei schädliche Nebenwirkungen eingetreten sind. [GVE. 6.]

Irreführende Bezeichnung von Arzneimitteln. (Verlautbarung des Werberates der deutschen Wirtschaft — „Wirtschaftswerbung“ 4, 25 [1937].) Vielfach gelangen Arzneimittel in den Verkehr, welche die im deutschen Arzneibuch für eine bestimmte Herstellungsart festgelegten Bezeichnungen tragen, obwohl sie im einzelnen nicht nach den Vorschriften des Arzneibuches hergestellt sind. Genügt eine Ware den Erfordernissen desselben nicht, so ist eine so entnommene Bezeichnung geeignet, eine Irreführung nicht nur der Ärzte, sondern auch des Publikums allgemein herbeizuführen. Gegen den Gebrauch der im Arzneibuch für das Deutsche Reich festgelegten Bezeichnungen ist jedoch dann nichts einzuwenden, wenn der Bezeichnung der Name des Herstellers oder eine andere Herkunftsbezeichnung hinzugefügt wird, die eine Verwechslungsmöglichkeit mit den Arzneibucherzeugnissen ausschließt. [GVE. 9.]

Heilmittel. Bekanntlich spielen diese Mittel im Patentgesetz eine besondere Rolle. Gemäß § 1 Ziffer 2 PG. sind Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln von der Patentierung ausgeschlossen, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen. Nach Müller, „Chemie und Patentrecht“ 1928, Verlag Chemie, S. 79, sind „Arzneimittel Mittel, die den Zweck haben, eine Heilung des menschlichen Körpers herbeizuführen und die dabei in Verbindung mit ihm kommen, sie müssen verbraucht werden“. Der betreffende Stoff braucht nicht wirklich zu heilen, wenn er nur den Zweck der Heilung hat.

Nach einer jetzt im österr. Patentblatt 1936, S. 131, abgedruckten Entscheidung des österr. Patentgerichtshofes vom 4. Juli 1936 kann als Heilmittel nur ein solcher chemischer Stoff bezeichnet werden, der selbst die physiologischen Vorgänge im lebenden Körper derart beeinflussen soll, daß sich deren krankhafter Zustand bessert oder in einen gesunden Zustand bzw. normalen Ablauf der Lebensfunktionen wandelt. Nach dieser Entscheidung ist ein Röntgenkontrastmittel kein Heilmittel. [GVE. 57.]

Baldrianwein und Wacholderbeersaft keine bekannten Hausmittel. Verweigerung des Wandergewerbescheines (Urteil des Preuß. Oberverwaltungsgerichtes vom 12. November 1936 — III C 63. 36). In der Praxis wird das Aufsuchen von Bestellungen auf Heilmittel, sofern es sich nicht um bekannte Hausmittel handelt, stets in der Weise erfolgen, daß der Vertreter die Person, die er aufsucht, auf die Wirkungen der von ihm angepriesenen Mittel aufmerksam macht und insbesondere ihre Anwendung gegen bestimmte Krankheiten empfiehlt. Da die erwähnten Erzeugnisse nicht als bekannte Hausmittel anzusprechen sind, stellt eine solche Tätigkeit eine Ausübung der Heilkunde dar, die im Umherziehen verboten ist. Der Wandergewerbeschein ist daher mit Recht verweigert worden. [GVE. 4.]

Anordnung über die Verwendung von Gifteiern zum Vergiften von Nebel-, Rabenkrähen und Elstern. Auf Grund des § 35 Abs. 4 Buchst. c der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz wird vom Reichsjägermeister folgendes angeordnet:

1. Als Gifteier dürfen lediglich Hühnereier, Enteneier und künstliche Eier verwendet werden, die ein Mindestgewicht von 55 g haben. Bei künstlichen Eiern muß die Widerstandsfähigkeit der Schale der eines Natureies entsprechen. Der Verschluß der Einfüllöffnung muß luftdicht und witterfest sein und ein Auslaufen des Eiinhaltes unbedingt verhindern.
 2. Die Farbe der Gifteier ist weiß mit der haltbaren Aufschrift „Giftei“.
 3. Der Inhalt der Gifteier besteht aus dem natürlichen Eiinhalt oder aus einem künstlichen, der Krähe zusagenden Gemisch von der Konsistenz des natürlichen Eiinhaltes. Das Ei ist mindestens zu $\frac{3}{4}$ zu füllen; es muß jedoch stets ein kleiner Hohlraum erhalten bleiben.
 4. Der Phosphor ist gleichmäßig und fein verteilt mit dem Eiinhalt zu vermischen. Die Phosphormenge muß mindestens $1\frac{1}{2}\%$ des Eigengewichts betragen, darf aber 3% nicht übersteigen.
- Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider Gifteier feilt, auslegt oder die ausgelegten Gifteier und vergifteten Tiere nicht rechtzeitig einsammelt oder vernichtet, macht sich nach § 60 Nr. 5 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes strafbar.

Das Auslegen ist rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. [GVE. 3.]

Lebensmittelpolizeiliches. —(Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, betreffend Verwendung von Gelierstoffen zur Herstellung von Obstzeugnissen, vom 25. Februar 1937, IV B 443/37/4228, Reichsgesundheitsbl. Nr. 12 S 198.) Nur Obstpektin und Obstgeliessäfte sind erlaubt; Agar-Agar, Gelatine usw. sind verboten. [GVE. 10.]

NEUE BUCHER

Untersuchungen über die günstigsten Bedingungen bei Leimverbindungen. Von Dr.-Ing. E. Mörath und Dipl.-Ing. H. Mertz. Heft 14 der Mitteilungen des Fachausschusses für Holzfragen beim VDI und Deutschen Forstverein. VDI-Verlag, G. m. b. H., Berlin 1936. Preis geh. RM. 2.—.

Die im Holzforschungsinstitut der T. H. Darmstadt durchgeföhrten Untersuchungen geben einen zusammenfassenden Überblick über den derzeitigen Stand unserer Kenntnisse auf dem Gebiet der Holzverleimung. Nach Aufzählung der wichtigsten Arten der Holzverbindung, der Bedeutung und des Wesens der Verleimung wird die Leimfestigkeit durch Bestimmung der Scherfestigkeit an einer neuen Probenform für Film-, Kaurit- und Caseinverleimung festgestellt. Ferner werden für die wichtigsten einheimischen Hölzer sowie für Gaboonholz für die Verleimungstemperaturen 20°, 100° und 140° die durch Druck erzeugten Schwundverluste ermittelt, die bis zu 10 at Preßdruck langsam, bei höheren Drucken schnell ansteigen und für die einzelnen Hölzer verschieden sind. Aus den Schwund- und Leimfestigkeitskurven ergibt sich für die meisten Holzarten der wirtschaftliche Preßdruck zu 5—6 at.

H. Wolf. [BB. 135.]

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwoche,
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends)

Dr. habil. U. Hofmann, nichtbeamtem a. o. Prof., Rostock, ist unter Ernennung zum o. Prof. in der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock der Lehrstuhl für Anorganische Chemie übertragen worden¹⁾.

Doz. Dr. med. habil. Th. Bersin, Marburg, wurde beauftragt, in der Medizinischen Fakultät die physiologische Chemie in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Prof. Dr. R. Scholder, Königsberg²⁾, wurde mit der Vertretung des Lehrstuhls für Chemie an der T. H. Karlsruhe beauftragt. — Prof. Dr. R. Schwarz, Ordinarius für Chemie an der T. H. Karlsruhe²⁾, wurde in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Königsberg berufen.

Gestorben: V. Meurer, Saarbrücken, Chefchemiker i. R., Mitglied des VDCh. seit 1894 und Vorstandsmitglied des im gleichen Jahre gegründeten Bezirksvereins an der Saar, am 7. April im Alter von 79 Jahren.

¹⁾ Diese Ztschr. 50, 112 [1937].

²⁾ Ebenda 49, 786 [1936].